

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, LGBl Nr 41/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 2a Familienentlastende Maßnahmen“

1.2. Nach § 69 wird angefügt:

„§ 70 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„Familienentlastende Maßnahmen

§ 2a

(1) Das Land Salzburg gewährt zur Entlastung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einkommensunabhängige Zuschüsse zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung durch Tageseltern und in Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten.

(2) Als Zuschüsse gebühren:

1. für Kinder im 3. Lebensjahr:

- a) 50 € pro Kind und Monat, wenn sie 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
- b) 25 € pro Kind und Monat, wenn sie bis 30 Wochenstunden betreut werden;

2. für Kinder, die im folgenden Schuljahr mit dem Schulbesuch beginnen, im letzten Kinderbetreuungsjahr:

- a) 50 € pro Kind und Monat, wenn sie 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
- b) 25 € pro Kind und Monat, wenn sie bis 30 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die Zuschüsse gemäß Abs 2 Z 1 gebühren höchstens 12-mal, beginnend frühestens ab dem Monat, der auf die Vollendung des 2. Lebensjahres folgt.

(4) Die Zuschüsse gemäß Abs 2 Z 2 gebühren höchstens 12-mal, beginnend frühestens ab September bis längstens Ende August des darauffolgenden Jahres. Sie gebühren auch dann höchstens 12-mal, wenn ein schulpflichtiges Kind mit dem Schulbesuch später beginnt und die Kinderbetreuung länger in Anspruch genommen wird. Die Zuschüsse gebühren nachträglich, wenn ein Kind mit dem Schulbesuch vorzeitig beginnt.

(5) Besucht ein Kind im selben Zeitraum mehrere Einrichtungen (zB am Vormittag Kindergarten, am Nachmittag Tagesmutter), wird nur ein Zuschuss gewährt, und zwar der jeweils höhere; in Härtefällen kann davon abgewichen werden. Für Monate, für die kein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird kein Zuschuss gewährt.

(6) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Rechtsträger der Tageseltern, der Krabbelgruppe, der alterserweiterten Gruppe oder des Kindergartens, durch die bzw in der die Kinder jeweils betreut werden. Der Rechtsträger darf von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten der unter Abs 2 fallenden Kinder nur einen um die Zuschüsse des Landes verminderten monatlichen Elternbeitrag einheben.

(7) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 2 fallenden Kinder mit Stichtag 15. September unter Angabe der Namen, Geburtsdatum, Anschriften und der Betreuungsdauer sowie allfälliger Umstände gemäß Abs 5 der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt in einem Gesamtbetrag für alle Zuschussmonate spätestens zum 1. Dezember. Änderungen während des Jahres in den für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der nächsten Auszahlung auszugleichen.“

3. Nach § 69 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 70

§ 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Für die Zuschüsse, die zu den Kostenbeiträgen für den Zeitraum Jänner bis August 2009 gewährt werden, gilt der 1. Jänner 2009 als Stichtag für die Kinderliste. Die Auszahlung der Zuschüsse für diesen Zeitraum erfolgt spätestens zum 1. April 2009.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Ziel des Gesetzesvorhabens ist eine Entlastung der Familien durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Betreuungskosten für Kinder im 3. Lebensjahr sowie für Vorschulkinder im Jahr vor Schulantritt.

Das 3. Lebensjahr eines Kindes bringt für viele Familien besondere finanzielle Herausforderungen mit sich, da das Kinderbetreuungsgeld ausläuft und viele Mütter in das Berufsleben zurückkehren. Dadurch wird regelmäßig eine außerfamiliäre Kinderbetreuung notwendig, zu deren Kosten die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge zu entrichten haben. Diese betragen, ausgenommen in Härtefällen, bei ganztägiger Betreuung 116 € pro Monat.

96 % der Vorschulkinder im Alter zwischen fünf und sechs Jahren werden in Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Die Tendenz ist steigend. Für die Kinderbetreuung haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wiederum Kostenbeiträge zu entrichten. Neben der Entlastung nahezu aller Salzburger Familien mit Vorschulkindern wird auch ein wichtiger bildungspolitischer Aspekt verfolgt, nämlich das Ziel, dass Kinder im letzten Jahr vor dem Schulbeginn die Bildungseinrichtung Kindergarten besuchen.

Das Land übernimmt – zusätzlich zu den Förderungen gemäß dem geltenden Kinderbetreuungsgesetz – ab dem Jänner 2009 pro Kind 50 € der Kosten für eine Ganztagsbetreuung und 25 € bei Halbtagsbetreuung, die ansonsten von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zu leisten wären. Das bedeutet für Salzburger Familien eine jährliche finanzielle Entlastung von bis zu 600 € pro Kind. Die jährlichen Kosten dafür für das Land: ca 2,52 Mio €.

Die Auszahlung der vom Land gewährten Kostenzuschüsse erfolgt an den jeweiligen Rechtsträger der Tageseltern und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Rechtsträger dürfen von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten nur einen entsprechend verringerten Kostenbetrag verlangen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben berührt kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

a) Für Kinder im 3. Lebensjahr:

Von den ca 1.500 Kindern in Tagesbetreuung besuchen ca 1.200 Kinder Tagesbetreuungseinrichtungen, ca 300 Kinder werden von Tageseltern betreut. Nach statistischen Daten erfolgt die Betreuung in Einrichtungen zu ca 50 % ganztags und zu ca 50 % halbtags, jene durch Tageseltern zu ca 25 % ganztags und ca 75 % halbtags. In den meisten Fällen wird der Elternbeitrag 11-mal verrechnet, einige Rechtsträger verlangen 12-mal einen Elternbeitrag, andere Rechtsträger nur 10-mal.

Einrichtungen	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	600	330.000 €
Halbtagsbetreuung	25	11	600	165.000 €
Gesamt			1.200	495.000 €

Tageseltern	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	75	41.250 €
Halbtagsbetreuung	25	11	225	61.875 €
Gesamt			300	103.125 €

Gesamtsumme der Landeszuschüsse für die Betreuung der Kinder im 3. Lebensjahr:
598.125 €.

b) Für „Vorschulkinder“:

Ca 5.300 Kinder fallen in diese Kategorie. Davon werden laut Statistik 31,3 % ganztags und 68,7 % halbtags betreut. In den meisten Fällen wird der Elternbeitrag 11-mal verrechnet, einige Rechtsträger verlangen 12-mal einen Elternbeitrag, andere Rechtsträger nur 10-mal.

Ca 40 Kinder werden von Tageseltern betreut, wobei ein Verhältnis von 25 % Ganztagsbetreuung und 75 % Halbtagsbetreuung geschätzt wird.

Einrichtungen	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	1.659	912.450 €
Halbtagsbetreuung	25	11	3.641	1.001.275 €
Gesamt			5.300	1.913.725 €

Tageseltern	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	10	5.500 €
Halbtagsbetreuung	25	11	30	8.250 €
Gesamt			40	13.750 €

Gesamtsumme der jährlichen Landeszuschüsse für die Betreuung der „Vorschulkinder“:
1,927.475 €.

Die Gesamtkosten für die Betreuung der Kinder im 3. Lebensjahr und der „Vorschulkinder“ betragen daher 2,525.600 €, wobei davon ausgegangen wird, dass die Elternbeiträge pro Jahr für elf Monate verrechnet werden. Bei durchgehend zwölfmaliger Verrechnung wäre die Gesamtsumme um 229.600 € höher zu schätzen.

c) Verwaltungskosten:

Die einzelnen Rechtsträger müssen die Beiträge mit dem Land verrechnen und den Eltern in Abzug bringen. Das ergibt für jede einzelne Einrichtung einen geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Wesentlich höher ist der Verwaltungsaufwand beim Land Salzburg. Es ist mit mindestens 360 zusätzlichen Anträgen zu rechnen (derzeit 225 Kindergärten, 59 Krabbelgruppen, 76 alterserweiterte Gruppen, Tendenz steigend, 3 Tageseltern-Rechtsträger). Bei einem zeitlichen Aufwand von mindestens einer Stunde pro Fall (Prüfung der Kinderlisten, Prüfung der Änderungen im Vergleich zum Vorjahr, Eingabe in das Computerprogramm, Auszahlung) sind ca 10 Wochenstunden zusätzlich erforderlich. Dies ergibt jährliche Kosten für eine C/c-wertige Tätigkeit in der Höhe von 14.152 € für das Land Salzburg.

Im Jahr 2009 wird der doppelte Aufwand entstehen, weil die Zuschüsse zweimal, einmal für den Zeitraum Jänner bis August 2009 und einmal für den Zeitraum ab September 2009 anzusprechen, zu überprüfen und auszuzahlen sind.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf wurden nur wenige externe Stellungnahmen abgegeben, nämlich vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, vom Landesschulrat für Salzburg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (AK), vom Salzburger Gemeindeverband und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft und zwei von Seite der privaten Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Keinen Einwand haben das genannte Bundesministerium sowie der Österreichische Städtebund. Der Landesschulrat befürwortete grundsätzlich die Entlastung der Familien im Bereich der Kinderbetreuung, wies aber kritisch darauf hin, dass Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr

und dem Jahr vor dem unterstützten letzten Jahr vor dem Schuleintritt von der Unterstützung ausgeschlossen seien, ebenso Kinder vor dem 3. Lebensjahr.

Die AK begrüßte das Gesetzesvorhaben als klaren Fortschritt und ersten, wichtigen Schritt in die Richtung, die vorschulische Erziehung und Bildung – gleich wie den Besuch der Schule – kostenfrei zu gestalten. Sie betonte dabei die Wichtigkeit einer pädagogisch professionellen Frühförderung. Finanziell sprach sie sich für die Gewährung einkommensunabhängiger Zuschüsse als Maßnahme zur dringend notwendigen Entlastung der Eltern bei den Kosten, die ihnen durch die außerfamiliäre Betreuung ihrer Kinder entstehen, aus und hob die höheren Zuschüsse für eine Ganztagsbetreuung als besonders positiv hervor. Dass die Kostenentlastung auf Kinder im 3. Lebensjahr sowie auf Vorschulkinder im Jahr vor dem Schuleintritt beschränkt ist, wurde zu bedenken gegeben. Im Sinn sozialer Gerechtigkeit müsse die Unterstützung für alle Altersgruppen gleichermaßen zustehen.

Der Gemeindeverband wies darauf hin, dass die Differenz zwischen den Tarifen der Mitgliedsgemeinden für die Halbtags- und für die Ganztagsbetreuung derart gering seien, so dass durch die Förderungen die Ganztagsbetreuung günstiger werden würde als die Halbtagsbetreuung. Die Einstellung von zusätzlichem Personal in den Kindergärten für eine vermehrte Ganztagsbetreuung brächte letztlich enorme Mehrkosten für die Gemeinden mit sich. Die Intention der Unterstützung der Eltern wurde aber begrüßt. Kritisiert wurde die Auszahlung in einem Gesamtbetrag für alle Zuschussmonate spätestens zum 1. Dezember. Auch damit, dass Differenzbeträge mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag anzusprechen seien, werde von einer Vorfinanzierung der Gemeinden ausgegangen, die jedenfalls zu vermeiden wäre. Das Modell sei praxisuntauglich und führe zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Gemeinden. Diesen, die Abwicklung betreffenden Einwänden ist damit zu begegnen, dass weniger als eine einmalige Abrechnung im Jahr nicht vorgesehen werden kann und der Auszahlungstermin 1. Dezember am Ende des 1. Viertels des Kindergartenjahres liegt!

Vom Salzburger Hilfswerk wurden die einkommensunabhängigen Zuschüsse für die Kinderbetreuung begrüßt und erklärt, dass im Rahmen der Eigenleistungsberechnung die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eine kundenfreundliche Abwicklung sicherzustellen. Der Verein pro domo verlangte eine pauschale Abgeltung für den administrativen Mehraufwand und die Finanzierungskosten im ersten Jahr pro Kind, um eine Erhöhung der Elternbeiträge zu vermeiden, und trat für eine Akontierung der Zuschüsse auf Grund der Kinderliste zum Stichtag 1. Jänner ein. Dem gegenüber steht das vorgesehene Modell mit einer Einmalzahlung des gesamten Förderungsbetrages, also jedenfalls von acht Monatsbeträgen im Voraus.

6. Zu § 2 im Einzelnen:

Zu Abs 2: Ganztägige Betreuung beginnt in Übereinstimmung mit nationalen Vergleichsmaßstäben bei mindestens 31 Wochenstunden Betreuung; siehe auch § 5 Z 1 lit f und 2 lit g. Mit

einer ganztägigen Betreuung ist auch die Einnahme eines Mittagessens in der Kinderbetreuungseinrichtung verbunden, für die gesondert Kostenbeiträge zu entrichten sind.

Den Rechtsträgern der Kinderbetreuungseinrichtungen steht es frei, zeitliche Staffelungen für die Betreuung bis 30 Wochenstunden einzuführen oder beizubehalten. Die Förderungshöhe nach § 2a wird dadurch nicht berührt.

Zu Abs 5: Bei Besuch mehrerer Einrichtungen im selben Zeitraum wird zwar nur eine Förderung – die höhere – gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann davon auf Ansuchen abgewichen werden. Da es sich um Einzelfälle handeln wird, wird ein wesentlicher Verwaltungsaufwand daraus nicht erwartet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.